

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: a.pankrath@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-gö

Datum
25.11.2011

Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen von Kommunen und Landkreisen durch Gerichtsvollzieher des Landes

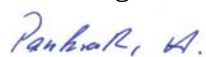
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat uns mit Schreiben vom 14.11.2011 darüber informiert, dass dort gegenwärtig die Frage geprüft werde, ob die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen von Kommunen und Landkreisen durch Gerichtsvollzieher zugelassen werden sollte. In dem oben genannten Schreiben wird ausgeführt, dass diese öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren vom 27.09.1995 (GVBl. LSA S. 257) privatrechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren vollstrecken. Absatz 2 enthält insoweit eine Einschränkung, als die Geldforderung aus bestimmten Lebenssachverhalten resultieren müsse. Zuständig für die Vollstreckung seien die besonders bestellten Bediensteten nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz LSA (VwVG LSA).

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung weist darauf hin, dass es nach § 8 Abs. 5 VwVG LSA zulassen könne, dass Vollstreckungshandlungen, die den besonders bestellten Bediensteten zugewiesen sind, durch Gerichtsvollzieher erledigt werden. In zwei Fällen habe man hiervon Gebrauch gemacht. Für Forderungen des Landes Sachsen-Anhalt können die Gerichtsvollzieher nach der AV vom 26.06.2001 (JMBL. LSA S. 233) mit der Vollstreckung betraut werden. Die Wasser- und Abwasserzweckverbände können ihre Leistungsbescheide ebenfalls durch Gerichtsvollzieher vollstrecken lassen (AV vom 24.01.2006; JMBL. LSA S. 57). Die zu prüfende Zulassung der Vollstreckung von Geldforderungen der Kommunen und Landkreise durch Gerichtsvollzieher wäre, so das Ministerium, wie im Fall der Wasser- und Abwasserzweckverbände nur ein zusätzliches Angebot. Die Kommunen und Landkreise sollen grundsätzlich frei bleiben in ihrer Entscheidung, ob die Vollstreckung durch besonders bestellte Bedienstete oder Gerichtsvollzieher erfolgen soll.

Vor einer entsprechenden Entscheidung will das Ministerium für Justiz und Gleichstellung feststellen, ob es in den Kommunen und Landkreisen einen dahingehenden Bedarf gibt. Die Landesgeschäftsstelle ist zu einer Stellungnahme aufgefordert. Wir bitten Sie daher sich zu äußern, ob Sie für Ihre Kommune einen Bedarf für dieses Angebot erkennen. Ihren Rückmeldungen sehen wir bis zum 09.12.2011 entgegen und bedanken uns dafür im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Pankrath